OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605431/2/Py/THö

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der M.K., X, G., Polen, vom 20. August 2022, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. Juli 2022, GZ: BHFR/922060009632/22, mit welchem eine Sicherheitsleistung als verfallen erklärt wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Am 25. Mai 2022 um 16:47 Uhr lenkte K.G. das Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen X (Polen) in der Farbe weiß, samt dem Sattelanhänger (O4), Wielton, NS34K, grau/silberfarbig, Kennzeichen Y (Polen) im Gemeindegebiet Freistadt, B 310, Strkm. 40,55, Fahrtrichtung Tschechien.

Bei einer polizeilichen Kontrolle wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des Sattelzugfahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K.G. gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass das Endrohr der Auspuffanlage stark korrodiert sei und an zwei Stellen bereits Löcher entstanden seien.

Die Polizei hob vor Ort von der Beschwerdeführerin eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100 Euro nach § 37a Abs. 1 Z 2 VStG ein.

I.2. Mit Bescheid vom 25. Juli 2022 erklärte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) die eingehobene vorläufige Sicherheit gemäß § 37a Abs. 5 VStG in Verbindung mit § 37 Abs. 5 VStG für verfallen, da sich die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person als unmöglich erwiesen habe. Der Bescheid wurde damit begründet, dass die Beschwerdeführerin keine verantwortliche Person für die Vertretung nach außen benannt habe.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20. August 2022 Beschwerde.

I.4. Mit Schreiben vom 20. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte nach § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Es wurde außerdem von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Am 25. Mai 2022 um 16:47 Uhr lenkte K.G. das Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen X (Polen) in der Farbe weiß, samt dem Sattelanhänger (O4), Wielton, NS34K, grau/silberfarbig, Kennzeichen Y (Polen), in Gemeinde Freistadt, B 310, Strkm. 40,55, Fahrtrichtung Tschechien. Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin des genannten Fahrzeugs.

Von der belangten Behörde wird der Beschwerdeführerin vorgeworfen, als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der Zustand des Sattelzugfahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K.G. gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass das Endrohr der Auspuffanlage stark korrodiert sei und an zwei Stellen bereits Löcher entstanden seien.

II.2. Die Polizei hob vor Ort eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100 Euro für die Zulassungsbesitzerin nach § 37a Abs. 1 Z 2 VStG ein, dieser Betrag wurde unverzüglich vom Lenker K.G. geleistet.

II.3. Mit Schreiben (bezeichnet als Verfahrensanordnung) der belangten Behörde vom 14. Juni 2022 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, schriftlich binnen zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung dieser Anordnung, jene natürliche Person ihres Unternehmens namhaft zu machen, welche von den nach § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG 1991) zur Vertretung nach außen berufenen Organen für die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift(en) durch die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft strafrechtlich verantwortlich ist. In dem Schreiben wurde von der belangten Behörde angekündigt, dass, falls die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge leistet, von der Behörde angenommen wird, dass kein(e) verantwortliche(r) Beauftragte(r) bestellt wurde. Für diesen Fall würde von der belangten Behörde gegen sämtliche zur Vertretung nach außen berufenen Organe ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden.

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin am 4. Juli 2022 zugestellt. Es erfolgte eine Antwort der Beschwerdeführerin auf das Schreiben der belangten Behörde datiert auf 13. Juli 2022, eingegangen bei der belangten Behörde am 12. August 2022, in dem die Beschwerdeführerin zusammengefasst und sinngemäß angab, dass die Person, die für die technische Überwachung und die Reparatur der Fahrzeuge verantwortlich sei, der Eigentümer des Unternehmens sei. Es wären jedoch die Fahrer verpflichtet, vor jeder Fahrt den technischen Zustand der Fahrzeuge zu überprüfen. Gleichzeitig wurde P.K., geb. x, als Inhaber des Unternehmens und auf dem Schreiben eine Steueridentifikationsnummer des Unternehmens genannt.

II.4. Mit Bescheid vom 25. Juli 2022 erklärte die belangte Behörde die eingehobene vorläufige Sicherheit gemäß § 37a Abs. 5 VStG in Verbindung mit § 37 Abs. 5 VStG für verfallen, da sich die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person als unmöglich erwiesen habe. Der Bescheid wurde damit begründet, dass die Beschwerdeführerin keine verantwortliche Person für die Vertretung nach außen benannt hätte. Der Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 12. August 2022 zugestellt.

Es wurden von der belangten Behörde keine weiteren Schritte im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren gesetzt und auch kein Verwaltungsstraferkenntnis gegen die Beschwerdeführerin erlassen.

II.5. Gegen den Bescheid, mit welchem eine Sicherheitsleistung als verfallen erklärt wurde, erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20. August 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der sie angab, dass die Beschwerdeführerin der belangten Behörde bereits eine verantwortliche Person bekanntgegeben hätte.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und zweifelsfrei aus dem Akt der belangten Behörde. Die Feststellungen zu den in Polen erfolgten Zustellungen von behördlichen Schriftstücken ergeben sich aus den im Verfahrensakt aufliegenden Internationalen Rückscheinen („Roter Rückschein“).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die relevanten Rechtsvorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes lauten wie folgt:

§ 17 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991

„Verfall

(1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.
(2) Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich deren aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, dass mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wusste oder hätte wissen müssen.
(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.“

§ 37 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

„Sicherheitsleistung

(1) Die Behörde kann dem Beschuldigten mit Bescheid auftragen, einen angemessenen Betrag als Sicherheit zu erlegen oder durch Pfandbestellung oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, sicherzustellen,
1. wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich der Beschuldigte der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung entziehen werde, oder
2. wenn andernfalls
   a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich nicht möglich wäre oder

b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

(2) Die Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Für den Fall, dass die aufgetragene Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgt, kann die Behörde als Sicherheit verwertbare Sachen beschlagnahmen, die dem Anschein nach dem Beschuldigten gehören; ihr Wert soll die Höhe des zulässigen Betrages der Sicherheit nicht übersteigen.

(3) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist, oder nicht binnen zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wurde. Die als Sicherheit beschlagnahmte Sache wird auch frei, wenn vom Beschuldigten die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt oder sonst sichergestellt wird oder ein Dritter Rechte an der Sache glaubhaft macht.

(5) Die Sicherheit ist für verfallen zu erklären, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist. § 17 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Verwertung verfallener Sachen gilt § 18, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Geldstrafe und sodann die Kosten des Strafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Nach Abzug dieser Posten verbleibende Restbeträge sind dem Beschuldigten auszufolgen. Im Übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für Geldstrafen."

§ 37a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

„(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben,

1. wenn die Voraussetzungen des § 35 Z 1 und 2 für eine Festnahme vorliegen oder
2. wenn andernfalls
   a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte oder
   b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre. Besondere Ermächtigungen in den Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. § 50 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz sowie Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die vorläufige Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen.

(3) Leistet der Betretene im Fall des Abs. 1 Z 2 die vorläufige Sicherheit nicht, so kann das Organ verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, vorläufig sicherstellen.

(4) Über die vorläufige Sicherheit ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Behörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.

(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen zwölf Monaten gemäß § 37 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. § 37 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß."

IV.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Gemäß § 37a Abs. 5 VStG in Verbindung mit § 37 Abs. 5 VStG darf die Sicherheitsleistung für verfallen erklärt werden, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist.

Die Unmöglichkeit der Strafverfolgung kann bei einem ausländischen Beschuldigten zwar grundsätzlich zutreffen, aus dem Sitz der Beschwerdeführerin im Ausland alleine ergibt sich aber nicht zwingend die Unmöglichkeit der Strafverfolgung. Im konkreten Fall, da die Beschwerdeführerin als juristische Person ihren Sitz im EU-Mitgliedsstaat Polen hat, ist die Strafverfolgung durch das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 45/2021 gesichert, welches auch vom Staat Polen ratifiziert wurde.

Die Unmöglichkeit der Strafverfolgung kann im vorliegenden Fall schon deshalb nicht feststehen, da behördliche Schriftstücke der Beschwerdeführerin tatsächlich zugestellt werden konnten und sich die Beschwerdeführerin am Verwaltungsstrafverfahren aktiv beteiligte. Die Beteiligung am Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich insbesondere aus Beantwortung der Verfahrensanordnung unter der Angabe des Unternehmensinhabers als Verantwortlichen und der unverzüglichen Reaktion auf den Verfallsbescheid. Es kann aus dem Verhalten der Beschwerdeführerin logisch geschlossen werden, dass sie auch eine weitere Beteiligung im gegenständlichen Strafverfahren anstrebt (vgl. auch VwGH 23.11.2009, 2009/03/0052, und VwGH 17.04.2009, 2006/03/0129).

Anzumerken ist, dass die Beschwerdeführerin in ihrem – wenn auch erst verspätet bei der belangten Behörde eingelangten – Schreiben Angaben zu dem Verantwortlichen im Unternehmen im Sinne des § 9 VStG machte. Falls der belangten Behörde diese Angaben zur genauen Identifikation eines Verantwortlichen nicht ausreichen, obliegt der belangten Behörde die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens im Sinne der §§ 40 ff. VStG 1991. Zielführend wäre vermutlich insbesondere die Einholung eines polnischen Firmenregisterauszugs betreffend die Beschwerdeführerin oder eine Registerabfrage in Polen unter Angabe der auf den Schreiben der Beschwerdeführerin an die belangte Behörde angeführten Steueridentifikationsnummer.

Nachdem der Tattag der 25. Mai 2022 war, die Verfahrensanordnung auf 14. Juni 2022 datiert ist und der Verfallsbescheid bereits am 25. Juli 2022 erlassen wurde und sich aus dem vorgelegten Akt keine weiteren Verfahrensschritte entnehmen lassen, muss davon ausgegangen werden, dass kein weiteres Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde.

Dass sich die Strafverfolgung als unmöglich erwiesen habe, kann insofern ausgeschlossen werden. Auch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ist nicht zu rechnen, als das vorliegend zu schützende Rechtsgut von besonderer Bedeutung ist (Schutz der Verkehrssicherheit) und insofern ein höherer Aufwand bei der Strafverfolgung zweifellos gerechtfertigt ist.

Anzumerken ist, dass auch die alternative Tatbestandsvoraussetzung des § 37 Abs. 5 VStG – die Unmöglichkeit des Strafvollzugs – nicht gegeben ist, da laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im Hinblick auf die Garantien des Art. 6 EMRK „ein Verfall schon nicht unter Berufung auf die Unmöglichkeit des Vollzuges einer allfällig zu verhängenden Strafe ausgesprochen werden darf“, wenn die Durchführung eines Strafverfahrens möglich ist (VwGH 17.04.2009, 2007/03/0714).

Ein Verfall der Sicherheitsleistung nach § 37 Abs. 5 VStG hätte mangels fehlender Voraussetzungen nicht ausgesprochen werden dürfen. Die belangte Behörde hat die Rechtslage insofern verkannt und ist der bekämpfte Bescheid aus den oben angeführten Gründen aufzuheben. Die belangte Behörde wird zunächst ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen und Überlegungen im Hinblick auf die eingehobene Sicherheitsleistung anzustellen haben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einhellige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde unter Punkt IV.2. ausführlich dargestellt und weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser weder ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im Übrigen ist die gesetzliche Regelung klar formuliert und ist die Unmöglichkeit der Strafverfolgung – wie bereits in Punkt IV.2. geschildert – nicht gegeben. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny